Nr. 215. IV. Jahrgang. Mittwoch den 5. August 1896. Auflage 44000.

Neueste Nachrichten

Gelesenste und verbreitetste Tageszeitung der königl. Haupt- und Residenzstadt Dresden und der Vororte.

Unparteiliche, unabhängige Zeitung für Jedermann.

Anzeigen-Preis: 6spaltige Petitzeile 20 Pf., im Reclametheil 50 Pf., Tabellen- u. complicirten Satz entsprechender Zuschlag. Haupt-Geschäftsstelle: Pillnitzerstraße 49. Fernsprecher: Amt I., Nr. 3897. Rücksendung nicht bestellter Manuscripte übernimmt die Redaction keine Verbindlichkeit.

Bezugs-Preis: Durch die Post vierteljährlich Mk. 1.50, mit „Dresdner Fliegende Blätter" Mk. 1.90. Für Dresden und Vororte monatlich 50 Pf., mit Witzblatt 60 Pf. Für Oesterreich-Ungarn vierteljährl. Fl. 2.16. resp. 1.80. Deutsche Preisliste Nr. 5000, Oesterreich Nr. 2500.

Berliner Redactions-Bureau: Leipzigerstraße 31/32, Ecke der Friedrichstraße, gegenüber dem Equitable-Gebäude.

Wilsdruffer-Strasse 24 (gegenüber Hôtel de France). Wiener Schuhwaarenlager Emil Pitsch Prager-Strasse 39 (im Europäischen Hof).
Alleinige Niederlage von Otto Herz & Co. in Frankfurt a. M. 6788

Die heutige Nummer enthält 12 Seiten.

Die Organisation des Handwerks.

* Seit Jahrzehnten sind alle Factoren unserer Gesetzgebung bemüht, den festgefahrenen Karren des Handwerks aus dem Sumpf vorzuziehen, in dem er steckt. Es wird mit doppeltem Vorspann versucht: durch Ausstattung der Innungen mit allerlei Privilegien und durch Wiedereinführung des Befähigungsnachweises. Der erste Versuch wurde im Jahre 1881 mit den freien Innungen gemacht, als diese die auf sie gesetzten großen Hoffnungen rasch enttäuschten, suchte man den Innungen durch Gewährung von Privilegien neue Lebenskraft zuzuführen, durch das Recht der ausschließlichen Ausbildung von Lehrlingen (Gesetz vom 8. December 1884) und durch Heranziehung der Nichtinnungsmitglieder und ihrer Gesellen zur Deckung der Kosten der Fachschulen, des Herbergswesens, des Arbeitsnachweises und des Schiedsgerichtes der Innungen (Gesetz vom 6. Juli 1887). Auch die Gewährung von Corporationsrechten an die Innungsverbände (23. April 1886) gehört zu diesen Versuchen. Die erwartete Besserung der Lage des Handwerks blieb aber immer noch aus. Man vermochte sich auch in den Kreisen der Handwerker nicht recht mit zu befreunden, daß die Verleihung dieser Vorrechte ganz dem Ermessen der Aufsichtsbehörde anheim gegeben war, und strebte dahin, daß die Verleihung der Privilegien stets erfolgen sollte, wenn die Mehrheit der Handwerksmeister der Innung angehörte, aber ein darauf hinzielender Gesetzentwurf, den endlich 1889 der Reichstag annahm, fand die Zustimmung des Bundesraths nicht. Ebenso langsam ging es mit der Einführung des Befähigungsnachweises vorwärts. Im Jahre 1885 war ein auf ihn bezüglicher Antrag im Reichstag eingebracht worden, er stieß aber auf heftigen Widerstand, und erst im Januar 1890 wurde er angenommen. Auch hier fanden sich die Handwerker in ihren Hoffnungen getäuscht, denn der Bundesrath lehnte in der Sitzung vom 17. Juni 1892 den Gesetzentwurf ab. Am 21. Januar v. J. hat dann der Reichstag den Antrag auf Einführung des Befähigungsnachweises zum zweiten Male angenommen, trotzdem Herr v. Boetticher, der eine Regierungsvorlage in Bezug auf die Organisation des Handwerks in Aussicht stellte, sich energisch gegen den Befähigungsnachweis erklärte.

Jetzt erscheint die Regierung mit einem neuen Versuch, dem Handwerk Hilfe zu bringen, auf dem Plan. Der „Reichs-Anzeiger" hat uns den „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung" veröffentlicht, der dem hauptsächlichsten Uebelstande des heutigen Innungswesens, der Abstinenz der zahlungsfähigeren Elemente, dadurch abzuhelfen versuchte, daß jeder Handwerker, ob groß, ob klein, zu Leistungen, die in öffentlich-rechtlichen wie im Allgemeininteresse liegen, herangezogen wird. Das ist der Grundgedanke der jetzt in Aussicht genommenen Zwangsorganisation, deren wesentliche Bestimmungen folgende sind:

Zur Wahrnehmung der Interessen des Handwerks und zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk sind nach § 81 Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern zu errichten. Es können Innungen für nachstehende Gewerbe errichtet werden: Barbiere, Bäcker, Bandagisten, Böttcher, Brauer, Brunnenmacher, Buchbinder, Buchdrucker, Bürsten- und Pinselmacher, Conditoren, Dachdecker, Drahtzieher, Drechsler, Farben-, Stein-, Zink-, Kupfer-, Stahldrucker, Fasser, Feilenhauer, Friseure und Perrückenmacher, Gas- und Wasserleitungs-Installateure, Geld- und Rothgießer, Gerber, Zinn-, Zink-, Metallgießer, Glaser, Glockengießer, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Korbmacher, Kürschner, Kupferschmiede, Maler, Lackirer, Maurer, Metzger (Fleischer), Müller, Orgelbauer, Musikinstrumentenmacher, Nadler, Nadelschmiede, Posamentierer, Sattler, Riemer, Täschner, Schiffbauer, Schleifer, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schornsteinfeger, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seilermacher, Sporer, Buchsen- und Windenmacher, Sonnen- und Regenschirmmacher, Spielwaarenverfertiger, Steinmetze, Steinsetzer, Stricker, Stuhlmacher, Stukateure, Tapezirer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Vergolder, Verfertiger grober Holzwaaren, Wagner (Rade- und Stellmacher), Weber, Zimmerer. Dieses Verzeichniß kann durch Beschluß des Bundesraths und mit seiner Zustimmung für das Gebiet eines Bundesstaats oder Theile eines solchen durch Anordnung der Landes-Centralbehörde abgeändert werden. In dem früheren Entwurf war eine ausdrückliche Bezeichnung der Gewerbe nicht enthalten. Die Innungen werden der Regel nach für ein Gewerbe errichtet. Soweit in einem der Vorschrift des vorstehenden Absatzes entsprechenden Bezirk die Zahl der Angehörigen eines Gewerbes zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht, können verwandte Gewerbe zu einer Innung vereinigt werden.

Als Mitglieder sollen der Innung kraft des Gesetzes alle Diejenigen gehören, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, mit Ausnahme Derjenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben. Das Gleiche gilt von Handwerkern, welche in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind, sofern sie der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten. Gewerbetreibende, welche mehrere Gewerbe betreiben, gehören derjenigen Innung als Mitglieder an, welche für das hauptsächlich von ihnen betriebene Gewerbe errichtet ist.

Berechtigt zum Beitritt zu der für ihr Gewerbe errichteten Innung sollen sein: 1. Diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; 2. Diejenigen, welche in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind; 3. Diejenigen, welche in dem Gewerbe selbstständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, diese Thätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben; 4. die in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker, wenn sie der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

Als obligatorische Aufgaben der Innungen werden, ähnlich wie im früheren Entwurf vorgeschrieben, einmal die Pflege des Gemeinsinns, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Mitgliedern und die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis; ferner die Durchführung und Ueberwachung der Vorschriften über das Lehrlingswesen (soweit solche Vorschriften nicht anderweit erlassen sind, hat die Innung dieselben zu erlassen), die Bildung von Prüfungsausschüssen zu Vornahme der Gesellenprüfung. Eine weitere Aufgabe soll nach dem neuen Entwurf den Innungen auch noch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen auf Grund des Gesetzes über die Gewerbegerichte und des Krankenversicherungsgesetzes.

Bei jeder Innung wird ein Gesellen-Ausschuß errichtet. Zur Theilnahme an der Wahl dieses Ausschusses sind die bei einem Innungsmitglied beschäftigten Gesellen (Gehilfen) berechtigt, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und das 21. Lebensjahr vollendet haben. In dem früheren Entwurf war noch verlangt, daß der betreffende Geselle länger als drei Monate im Bezirk der Handwerkskammern beschäftigt sein soll. Dieser Gesellenausschuß ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu betheiligen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Eine nähere Regelung dieser Betheiligung soll durch das Statut mit der Maßgabe erfolgen, daß bei der Berathung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen ist. Bei der Berathung und Beschlußfassung der Innungsversammlung sind dessen sämmtliche Mitglieder mit vollem Stimmrecht zuzulassen. Der frühere Entwurf wollte dem Gesellenausschuß bei der Berathung nur ein Drittheil der Stimmen einräumen. Auf Antrag des Gesellenausschusses ist die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung aufzuschieben und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Auch sind bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person der Vorsitzenden, Gesellen, welche vom Gesellenausschuß gewählt werden, in gleicher Zahl zu betheiligen, wie die Innungsmitglieder. Im Ganzen ist die Stellung des Gesellenausschusses etwas günstiger als in der früheren Vorlage.

Die weiteren Bestimmungen betreffen die Verwaltung der Innung und das Statut, das die Einrichtung und Rechtsverhältnisse der Mitglieder regelt. Hervorzuheben ist, daß Beschlüsse der Innung über Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen und Arbeitern, sowie von Krankenkassen, auf welche die Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes zutreffen, der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen. Die Innung kann die Kassenverwaltung ausschließlich den Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern übertragen, und unter der Voraussetzung, daß die Innungsmitglieder die Hälfte der Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln bestreiten, beschließen, daß der Vorsitzende und die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung von der Innung zu bestellen sind. Die Kosten der Innung und des Gesellenausschusses sind von den Innungsmitgliedern aufzubringen. Der Beitragsfuß ist mit der Maßgabe im Statut festzusetzen, daß die Heranziehung der einzelnen Betriebe, soweit für dieselben eine Gewerbesteuer erhoben wird, durch Zuschläge zu dieser Steuer, im Uebrigen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, zu erfolgen hat. Auch nach dem vorigen Entwurf sollten die Kosten der Innung nach Maßgabe der Gewerbesteuer aufgebracht werden.

Das zweite Stockwerk der Organisation bilden die **Handwerksausschüsse**. In dem früheren Entwurf führten sie den Namen Innungsausschüsse. Es soll zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Gewerbetreibenden eines Bezirks, welche eines der im § 82 bezeichneten Gewerbe als stehendes Gewerbe selbstständig und nicht fabrikmäßig betreiben, oder zu den im § 82b Absatz 2 bezeichneten nicht selbstständigen Handwerkern gehören, ein Handwerksausschuß errichtet werden. Der Handwerksausschuß wird durch eine Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde errichtet, in welcher zugleich sein Bezirk zu bestimmen ist. Der Handwerksausschuß besteht aus: 1. Vertretern der Innungen, welche ihren Sitz innerhalb seines Bezirks haben; 2. Vertretern der Handwerker des Bezirks, welche eines der im § 82 aufgeführten Gewerbe betreiben und einer Innung nicht angehören. Die Zahl und die Vertheilung der Vertreter ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zahl der einer Innung nicht angehörenden Handwerker zu der Zahl der Innungsmitglieder durch das Statut festzusetzen. Nach dem früheren Entwurf sollte außer den Vertretern der Innung dem Handwerksausschuß angehören eine entsprechende Anzahl derjenigen Handwerker dieses Bezirks, die einer Innung angehören würden, wenn für ihr Handwerk eine solche bestände. Der Beschlußfassung der Gesammtheit des Handwerksausschusses ist mindestens vorzubehalten: Die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse; die Wahl zur Handelskammer; die Feststellung des Haushaltsplanes, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind; die Verfolgung von Ansprüchen, welche dem Handwerksausschusse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte; die Aufnahme von Anleihen; die Uebernahme der Wahrnehmung der von den Innungen dem Handwerksausschusse übertragenen Befugnisse; die Abänderung des Statuts und der Erlaß und die Abänderung der Nebenstatuten. Die Aufsichtsbehörde hat bei dem Handwerksausschusse einen Commissar zu bestellen; derselbe hat die Rechte eines Vorstandsmitgliedes. Nach dem früheren Gebrauch war bei den Innungsausschüssen die Bestellung des Commissars facultativ, bei den Handwerkerkammern dagegen obligatorisch.

Bei jedem Handwerksausschuß ist auch ein Gesellenausschuß zu bilden, der aus Vertretern der Gesellenausschüsse der Innungen und derjenigen Gesellen besteht, die bei Handwerkern beschäftigt sind, die der zweiten Kategorie der Mitglieder der Ausschüsse angehören. Die aus der Errichtung und der Thätigkeit des Handwerksausschusses und seines Gesellenausschusses erwachsenden Kosten sind antheilsweise von den Innungen und zugehörenden einzelnen Handwerkern aufzubringen.

Das oberste Stockwerk der neuen Organisation bilden die **Handwerkskammern**. Die Errichtung erfolgt durch eine Verfügung der Landes-Centralbehörde, in welcher der Bezirk der Handwerkskammer zu bestimmen ist. Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer und ihre Vertheilung auf die Handwerksausschüsse wird durch das Statut bestimmt. Die Mitglieder der Handwerkskammern und ihre Stellvertreter werden von den Handwerksausschüssen gewählt. Die Handwerkskammer kann sich nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen und zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen. Die Bestimmung, daß von der Gesammtzahl der Mitglieder den Innungen des Bezirks mindestens die Hälfte zufällt, ist in dem neuen Entwurf fortgefallen. Zu den Aufgaben der Handwerkskammer sollen insbesondere gehören: die nähere Regelung des Lehrlingswesens; die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen; die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mittheilung und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren; Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen; die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung; die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse. Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesammtinteressen des Handwerks berührenden Angelegenheiten gehört werden. Auch bei der Handwerkskammer muß ein behördlicher Commissar bestellt werden. Bei der Handwerkskammer ist ein Gesellenausschuß zu bilden. Die Zahl seiner Mitglieder und ihre Vertheilung auf die einzelnen Gesellenausschüsse des Bezirks wird durch das Statut der Handwerkskammer bestimmt. Die aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammer und ihres Gesellenausschusses erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, nach näherer Bestimmung des Statuts von den Handwerksausschüssen aufzubringen. Ein weiterer Abschnitt enthält gemeinsame Bestimmungen. Darin wird u. A. vorgesehen, daß mehrere Bundesstaaten sich zur Errichtung gemeinsamer Innungen, Handwerksausschüsse, Handwerkskammern vereinigen können. Vorstehende Bestimmungen gelten für die Zwangsinnung.

In dem zweiten Theile des Entwurfs werden eine Reihe von Bestimmungen über **freie Innungen** getroffen. Es können selbstständige Gewerbetreibende, welche weder einer Zwangsinnung angehören, noch dem Handwerksausschusse unterstehen, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer freien Innung zusammentreten. Ihr fallen ähnliche Aufgaben wie den Zwangsinnungen zu. Sie soll aber auch befugt sein, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die vorstehend bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihr zu: Fachschulen für Lehrlinge zu errichten und zu leiten; zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gehilfen geeignete Einrichtungen zu treffen; Gehilfen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen; zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten; zur Unterstützung der Innungsmitglieder und ihrer Angehörigen in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen einzurichten.

Der dritte Theil der Vorlage regelt die **Lehrlingsverhältnisse**. Während der frühere Entwurf feststellte, daß die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zustehen soll, die entweder: in dem Handwerk, in dem die Ausbildung der Lehrlinge erfolgen soll, oder in einem gleichartigen Fabrikbetriebe eine ordnungsmäßige Lehrzeit zurückgelegt und im Anschlusse daran eine Gesellenprüfung und Meisterübergangszeit bestanden haben oder das Handwerk, in dem sie Lehrlinge anleiten wollen, fünf Jahre hindurch selbstständig betrieben haben, wird in dem neuen Entwurf nur bestimmt, wem die Befugniß nicht zusteht. Die Befugniß steht Personen nicht zu, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Sie kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind. Weggefallen ist auch die Bestimmung des früheren Entwurfs, daß die ordnungsmäßige Lehrzeit nicht unter 3 und nicht über 5 Jahre dauern soll. Der Lehrvertrag ist schriftlich abzufassen. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehring unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

Die Prüfung hat sich auf den Nachweis zu beschränken, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Im früheren Entwurf war „eingehende Kenntniß" der im fraglichen Handwerk allgemein gebräuchlichen Handgriffe verlangt. Ueber das Ergebniß der Prüfung ist ein Zeugniß auszustellen.

Schließlich enthält der Entwurf Bestimmungen über den **Meistertitel**. Handwerker, welche kraft Gesetzes einer Zwangsinnung angehören oder einem Handwerksausschuß unterstehen, dürfen den Meistertitel nur führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129) und die Meisterprüfung bestanden haben. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungscommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes und der zu seinem selbstständigen Betrieb sonst nothwendigen Kenntnisse bezwecken. Aus den Uebergangsbestimmungen ist noch zu erwähnen, daß Gewerbetreibende, welche bei Erlaß des Gesetzes Lehrlinge halten, berechtigt sind, die Lehrlinge auszulernen, und daß, wer bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen ein Gewerbe selbstständig betreibt, befugt ist, den Meistertitel zu führen, wenn er in diesem Gewerbe die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzt.

* * *

Es ist, wie man sieht, ein recht complicirter Bau, der zur Wahrung der Interessen des Handwerks aufgeführt wird, und wir wollen nur wünschen, das dem kranken Handwerk aus diesem Wust neuer Paragraphen das Heilkraut erwachse, das ihm Gesundung bringt. Mögen die Pessimisten nicht Recht behalten, die behaupten, für des Handwerks Leiden sei kein Kraut gewachsen, und eines Tages werde die Fabrikindustrie Hand in Hand mit dem Großcapital siegreich über seinen Leichnam dahinschreiten!

Politische Uebersicht.

* **Dresden**, 4. August.

In Berliner diplomatischen Kreisen wird, wie uns von unserem dortigen Bureau mitgetheilt wird, auf das Bestimmteste angenommen, daß die **englische Regierung**, nachdem es ihr Angesichts des einmüthigen Zusammenstehens der Großmächte nicht gelungen ist, einen Keil zwischen dieselben zu treiben, im entscheidenden Momente den Rückzug antreten und sowohl die Kretenser, als auch die Griechen ihrem Schicksal überlassen werde. Darnach würde die von England eingeleitete Intrigue auch in diesem Falle, gleichwie in dem armenischen, mit einer diplomatischen Schlappe endigen, ohne daß England seinem Ziele — die schließliche Aufrollung der egyptischen Frage, durch fortgesetzte Anzettelung von Wirren, von der Tagesordnung abzusetzen — irgendwie näher gekommen wäre.

* * *

Bei der heutigen Verbreitung der Photographie selbst in Laienkreisen ist es eine wichtige und zeitgemäße Frage, wie weit das **Recht der Persönlichkeit** gegenüber der photographischen Kunst geht. Das Reichsgericht hat als Grundsatz aufgestellt, daß die Erlaubniß zum Aushängen von Portraits und zur Anfertigung von Copien nur dem Original zusteht: Jedermann soll Herr seines Bildes sein. Diese Auffassung entspricht ohne Zweifel den gangbaren Anschauungen ebensosehr wie den juristischen Begriffen von dem Rechte des Einzelnen an seine Individualität. Es kann Niemand gleichgiltig sein, vor einer Menge seine persönlichen Eigenschaften der Kritik unterbreitet zu wissen. Abgesehen davon aber kann mit photographischen Portraits allerlei Unfug, ja wohl gar Mißbrauch zu criminell verpönten Zwecken getrieben werden, es liegt daher schon mit Rücksicht hierauf im Interesse eines Jeden, dies zu verhüten, indem er das Anfertigen von Bildern, die er nicht bestellt hat, verbietet. Diese Auffassung wird jetzt auch vom Kammergerichtsrath Keußner in einer diesem Gegenstande gewidmeten Schrift vertreten, worin der Verfasser sogar soweit geht, das Negativ als das Eigenthum des Originals zu behandeln: Jedenfalls steht es keinem Unberechtigten zu, von einem Anderen photographische Abbildungen anzufertigen, die sich als Portraitaufnahmen kennzeichnen. Wenn sogenannte Amateure dies zuweilen sich erlauben zu dürfen meinen, so verstoßen sie gegen das Gesetz. Freilich ist strafgesetzlich dagegen vorzugehen nicht möglich, sondern es kann nur die Klage auf Unterlassung stattfinden. Auch der berühmte Unfugsparagraph dürfte nur unter besonderen Umständen, bei öffentlicher Ausstellung von Bildern in Aergerniß erregender Weise, anwendbar sein.

* * *

Anläßlich der **Verurtheilung des Friedrich Schröder** in Langa wird die Frage aufgeworfen, nach welchem Verfahren dies Urtheil gefällt worden ist. Die Strafrechtspflege in Ostafrika